

Budget 2017
Budgetgemeindeversammlung



Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 1. Dezember 2016, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Wichtig: Die Ausweiskarte zur Gemeindeversammlung befindet sich auf der Rückseite.

...eifach gäbig

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Traktandenliste	4
Berichte und Anträge des Gemeinderates	5
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016.....	5
Orientierungen	6
a) Finanzplanung im Lichte der grossen Investitionen	
b) Planung Höllibachsteg, weiteres Vorgehen	
Revision Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)	13
Antrag eines Zusatzkredites von Fr. 170'000 für die Fortführung der BNO-Revision.....	15
Kreditantrag von Fr. 3'336'000 für den Ersatz der Werkleitungen Landstrasse und Vogelsangstrasse	17
Teilzonenplanänderung Limmatspitz (BAG Areal)	22
Budget 2017	24
Verschiedenes, Termine und Umfrage	30
Allgemeine Rechte der Stimmbürger.....	33

Einladung

zur Budgetgemeindeversammlung am Donnerstag,
1. Dezember 2016, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Gemeindeversammlung einzuladen. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Voraus bestens. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende

Traktanden und Anträge

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016
(Rolf Senn)
2. Orientierungen
 - a) Finanzplanung im Lichte der grossen Investitionen
(Rolf Senn)
 - b) Planung Höllibachsteg, weiteres Vorgehen
(Giovanna Miceli)
3. Revision Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)
(Renate Meier)
4. Antrag eines Zusatzkredites von Fr. 170'000 für die Fortführung der BNO Revision
(Rolf Senn)
5. Kreditantrag von Fr. 3'336'000 für den Ersatz der Werkleitungen Landstrasse und Vogelsangstrasse
(Giovanna Miceli)
6. Teilzonenplanänderung Limmatspitz (BAG Areal)
(Rolf Senn)
7. Budget 2017
(Rolf Senn)
8. Verschiedenes, Termine und Umfrage

Aktenauflage

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen vom **18. November bis 1. Dezember 2016**, während der ordentlichen Bürozeit bei der Gemeindekanzlei, zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro im Foyer ein.

Die Vorlage kann unter www.gebenstorf.ch/aktuelles angesehen oder heruntergeladen werden.

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT GEBENSTORF

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 geprüft. Es wiedergibt umfassend und sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Insbesondere sind die verschiedenen Abstimmungsergebnisse vollständig dokumentiert. Die Finanzkommission empfiehlt, das Protokoll zu genehmigen und damit den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu entlasten. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26.11.2015
2. Genehmigung Geschäftsbericht 2015
3. Genehmigung der Gemeinderechnungen 2015
4. Kreditbewilligung von Fr. 400'000 für die Projektierung von Ersatz und zusätzlichem Schulraum im Brühl
5. Kreditbewilligung von Fr. 120'000 für den Ersatz des Kommunalfahrzeuges
6. Kreditbewilligung von Fr. 145'000 für die Sanierung der Strasse Sandrain
7. Kreditbewilligung von Fr. 200'000 für den Rückbau der Turnhalle Landstrasse
8. Genehmigung folgender Kreditabrechnungen
 - a) Sanierung Friedhofanlage
 - b) Projektstudie Hölibachsteg

Sämtliche gefassten Beschlüsse unterlagen dem fakultativen Referendum und sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen. Von den 3'029 Stimmberechtigten waren 166 Stimmberechtigte anwesend. Das Protokoll kann auf der Homepage www.gebenstorf.ch heruntergeladen oder mit der Bestellkarte unentgeltlich angefordert werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016.

Traktandum 2

Orientierungen

- a) Finanzplanung im Lichte der grossen Investitionen
 - b) Planung Hölilbachsteg, weiteres Vorgehen
-

a) Finanzplanung

Wozu eine Finanzplanung

Gemäss § 116 Kantonsverfassung (KV) haben die Gemeinden für eine umfassende Aufgaben- und Finanzplanung zu sorgen, deren Aufgaben und Ausgaben auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen sind.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist für mindestens vier Jahre zu erstellen und jährlich zu aktualisieren, vorzugsweise in der Budgetphase. Gemäss § 86a Gemeindegesetz (GG) ist sie öffentlich zugänglich, jedoch nicht durch die Legislative zu genehmigen. Der vorliegende Finanzplan erstreckt sich über einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist zugleich **Planungs- und Führungsinstrument** der Exekutive und **Informationsmittel** für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

- **Aufgaben-/Finanzplanung als Führungsinstrument nach innen:** Die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung stellt ein wichtiges Führungsinstrument des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung dar. Sie zwingt die Verantwortlichen, sich jährlich über anstehende Aufgaben und Projekte Gedanken zu machen, die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenplanung abzuschätzen, Prioritäten zu setzen, die geplanten Aufgaben den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde anzupassen und rechtzeitig Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu ergreifen.
- **Aufgaben-/Finanzplanung als Informationsmittel nach aussen:** Die Aufgaben- und Finanzplanung wird der Gemeindeversammlung jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Gemeinderat informiert mit diesem Plan die Stimmberechtigten über seine Planungsvorhaben und deren finanziellen Auswirkungen. Er kann Diskussionen über die Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung, über anstehende Projekte und über den Umfang des kommunalen Leistungsauftrags auslösen. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist rechtlich nicht verbindlich und wird auch nicht durch die Legislative genehmigt.

Die Aufgaben- und Finanzplanung soll aufzeigen, dass ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Ausgeglichen ist ein Finanzhaushalt dann, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert einer Zeitspanne von 4 – 7 Jahren ausgeglichen ist. Dies bedeutet, dass am Ende einer Planungsperiode die bestehende Verschuldung tragbar ist und dass die gesetzliche Mindestkapitalisierung von 30 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahrs gemäss §9 Finanzverordnung (FiV) eingehalten ist.

Eine wesentliche Grundlage für die Aufgaben- und Finanzplanung und auch für die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinwesens ist eine zielgerichtete und bedürfnisorientierte Planung der Investitionen. Es geht dabei um die Beschaffung, den Unterhalt bzw. die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Aufgaben- und Finanzplanung 2017 – 2021

- Die Aufgaben- und Finanzplanung basiert auf einem **Steuerfuss** von 108 % bis im Jahr 2021.
- Der Finanzplanung liegt per Ende 2016 eine **Einwohnerzahl** von 5'100 Personen zu Grunde. In den Folgejahren steigt diese auf 5'450 Personen (Ende 2021).
- Beim **Steuerertrag** wird in den Jahren 2017 bis 2021 mit einer durchgehenden Zuwachsrate von 0.5 % gerechnet.
- Am 23. September 2012 hat das Aargauer Stimmvolk die Steuergesetzrevision gutgeheissen. Damit wird der Mittelstand entlastet, d.h. Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 80'000 und CHF 160'000 resp. Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 40'000 und CHF 80'000. Die Revision, welche gestaffelt eingeführt wird, führt in allen Gemeinden – auch in Gebenstorf – zu entsprechenden Steuerausfällen. Im historisch gewachsenen Tiefzinsumfeld werden heute vermehrt Investitionen in die Liegenschaften sowie in die Pensionskasse gemacht. Diese Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig und beeinflussen den Steuerertrag zusätzlich.
- Die Aufgaben- und Finanzplanung 2017–2021 sieht ausserdem vor, dass das an die EV Gebenstorf AG gewährte Darlehen im Umfang von 5,04 Mio. Franken zurückverlangt wird. Zudem sind auch **Desinvestitionen** im Umfang von ca. 3,5 Mio. Franken (Verkauf Turnhalle Landstrasse und Bauland im Vogelsang) vorgesehen. Diese Massnahmen entlasten das Fremdkapital.

- Nachfolgend sind die Investitionen bis ins Jahr 2021 – unterteilt in bereits beschlossene, und noch zu bewilligende Projekte – aufgelistet. Demnach resultiert gesamthaft ein Investitionsvolumen von 17.7 Mio. Franken während der Planperiode. Davon entfallen – mit Ausnahme von rund Fr. 580'000 – sämtliche Kosten auf den Neubau von Schulraum sowie auf die Sanierung der Kantons- und ein kleiner Teil auf die Gemeindestrassen.

Text	Projekt	Kredit	2017	2018	2019	2020	2021
0290	Überdachung Werkhof	175		175			
1610	Subventionen Sanierung Kugelhang	-160	-160				
2170	Pausenplatzgestaltung	500				500	
2170	Ersatz von Schulräumen; Phase 1	12'400	300	4'000	4'000	4'000	
2170	Ersatz von Schulräumen; Phase 2	4'800					1'600
2170	Sicherheitsmassn., Videoüberwachung	150	47				
2170	Subventionen Neue Mehrzweckhalle Brüel	-470	-470				
3410	Beitrag Reg. Fussballanlage Oberau	240	80	80			
6130	Lärmsanierung entlang Kantonsstr.	264	150	60			
6130	San. Landstr. K117 & Vogelsangstr. K440	3'600		1'100	1'100	1'400	
6130	Sanierung Knoten Rotes Haus K272	1'400					1'400
6130	Sanierung Birnenstorferstrasse	1'400					
6130	Vogelsangstrasse bis Knoten Limmatstr.	2'000					
6150	Sanierung Sandstrasse	2'439	780	219			
6150	Sanierung Hinterhof	170		170			
6150	Sanierung Alter Kirchweg	120		120			
6150	Erneuerung der Strassenbeleuchtung	350	30				
6150	Hölibachsteg	3'000					
6150	Sanierung Mattenweg	242	237				
6150	Teilsanierung Staldenstrasse	120		120			
6150	Sanierung Büelweg süd	265			265		
6150	Sanierung Sandstrasse 12A-20B	130		130			
6150	Erschliessung Limmatstrasse süd	180		180			
6150	Diverse Strassenprojekte	3'500				500	500
7900	Revision Bau- und Nutzungsplanung	360	170				
9990	Rückforderung EVG Darlehen	-5'040		-5'040			
	Total Investitionsprojekte		1'164	1'314	5'365	6'400	3'500
	Total Investitionsvolumen 2017 - 2021		17.7 Mio				

bewilligte Projekte	Projekte ab dem Jahr 2022	Kreditvorlage geplant GV Juni 2017
---------------------	---------------------------	------------------------------------

- Die über den Zeitraum 2021 bis 2027 hinausgehenden Projekte (2. Etappe Schulraum, Sanierung Kantons- und Gemeindestrassen, Hölibachsteg usw.) umfassen ein weiteres Investitionsvolumen von ca. 12 Mio. Franken. Es handelt sich dabei um Projekte, deren Notwendigkeit noch in Frage steht und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden müssten.

Ergebnisse Finanzplanung 2017 - 2021						
Jahre	2017	2017	2018	2019	2020	2021
Steuerfuss	103%	108%	108%	108%	108%	108%
Betrieblicher Aufwand	16546	16546	16446	16654	16796	17375
Betrieblicher Ertrag	15542	16052	16561	16781	17072	17310
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1004	-494	115	127	276	-65
Finanzaufwand	219	219	214	198	199	232
Finanzertrag	835	835	1072	785	785	785
Ergebnis aus Finanzierung	616	616	858	587	586	553
Operatives Ergebnis	-388	122	973	714	862	488
Ausserordentlicher Aufwand						
Ausserordentlicher Ertrag	-1076	-1076	-1076			
Ausserordentliches Ergebnis	-1076	-1076	-1076	0	0	0
Gesamtergebnis	688	1198	2049	714	862	488

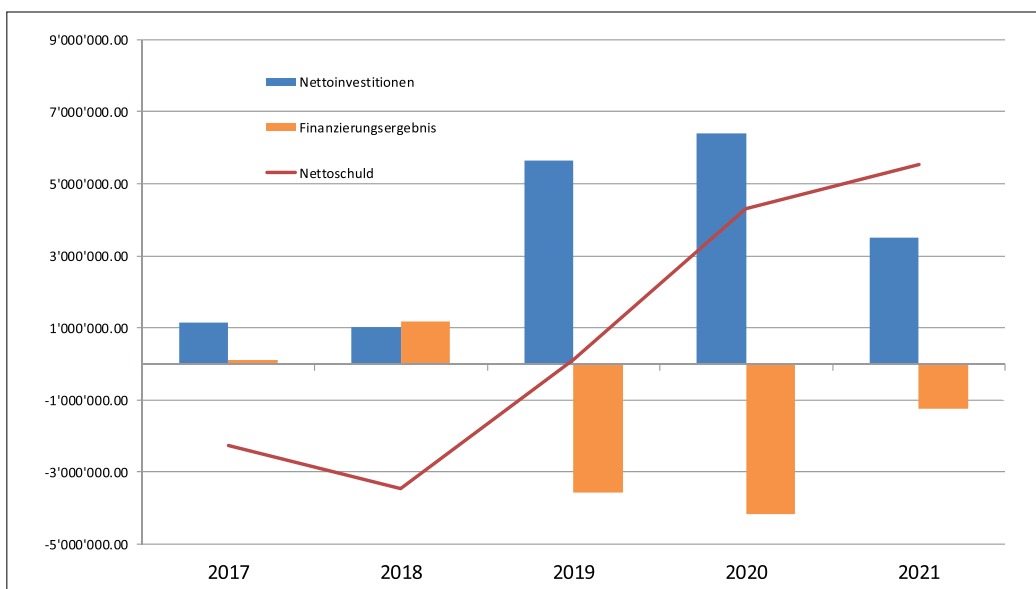
Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass ein Steuerfuss von 108 % nötig ist, um ein positives operatives Ergebnis auszuweisen.

- Beim **betrieblichen Aufwand** sind der Personal-, Sach- und übrige Betriebsaufwand, die Abschreibungen sowie die Transferaufwände (Zahlungen an Kanton, Gemeinden, eigene Werke und dergleichen) enthalten.
- Der **betriebliche Ertrag** beinhaltet die Steuern und die Entgelte sowie die Transfererträge. Das **Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit** zeigt den Erfolg aus betrieblichem Ertrag abzüglich betrieblichem Aufwand.
- Zusätzlich werden der Finanzaufwand und der Finanzertrag der kommenden Jahre gerechnet und geplant. Daraus resultiert das **Ergebnis aus Finanzierung**.
- Aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis aus Finanzierung resultiert das **operative Ergebnis**. Dieses Ergebnis dient als langfristiges Mass für die Steuerung des Gemeindefinanzhaushaltes. Es ist während der Planperiode stets im positiven Bereich.
- Durch das Investitionsvolumen von 17,7 Mio. Franken bis Ende 2021 und die prognostizierten Finanzierungsfehlbeträge ab dem Jahr 2019 steigen die Nettoschulden am Ende der Planperiode zeitweise bis auf 5,5 Mio. Franken oder Fr. 1'016 pro Einwohner. Die langfristigen Verbindlichkeiten (Fremdkapital) steigen ins Jahr 2021 auf rund 13,6 Mio. Franken.

Setzt man die prognostizierte Nettoverschuldung den Kennzahlen gegenüber, kann während der Planperiode mit einer **geringen Verschuldung** gerechnet werden. Eine Pro-Kopf-Verschuldung von bis 1'000 Franken wird aus kantonaler Sicht als **sehr gut beurteilt**. Sollten nach der Planperiode die weiteren Investitionsprojekte ausgeführt werden, ist nicht auszuschliessen, dass die Nettoschuld temporär auf max. 8.9 Mio. Franken oder Fr. 1'575 pro Kopf ansteigt und proportional dazu die langfristigen Verbindlichkeiten (Fremdkapital) auf rund 19.2 Mio. Franken zunehmen. In diesem Falle wäre von einer mittleren Verschuldung auszugehen, welche der Kanton im Rahmen der Kennzahlen immer noch als gut taxiert.

Entwicklung der Nettoschuld I

	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoschuld I (+ = Schuld / - = Vermögen)	-2'261	-3'445	134	4'302	5'537
Nettoschuld I je Einwohner (in CHF)	-439	-657	25	800	1'016



Fazit

Der Gemeinderat hat den Finanzplan erarbeitet und mit der Finanzkommission besprochen.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Gebenstorf ist aktuell und in den nächsten Jahren geprägt von kostenintensiven und weit in die Zukunft reichenden Investitionen in den notwendigen Schulraum und die Sanierung der Kantons- und Gemeindestrassen. Die Nettoschuld steigt am Ende der Planperiode auf ca. 5,5 Mio. Franken an. Die Fremdverschuldung steigt auf rund 13,6 Mio. Franken. In allen Planjahren weist das operative Ergebnis positive Werte aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Finanzlage in den nächsten Jahren angespannt bleibt, jedoch keinesfalls besorgniserregend ist. Auch mit Blick auf den langjährigen Finanzplan sollte es mit einem Steuerfuss von 108 % möglich sein, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig sollten auch die Nettoschulden wieder auf unter Fr. 1'000 pro Einwohner abgebaut werden können. Wachstum generiert nicht nur Mehreinnahmen, sondern fordert eben auch Investitionen in die Erweiterung und Erneuerung der Infrastrukturen. Der Gemeinderat ist per Gesetz und Dekret dazu verpflichtet, die ihm übertragenen und notwendigen Aufgaben zu vollziehen.

Eine Null-Schuldenstrategie wäre weder finanziell noch politisch angemessen und vertretbar. Dies würde bedeuten, dass entweder der Steuerfuss ab dem Jahr 2020 auf mindestens 130 % erhöht werden müsste oder weitreichende substanzielle Massnahmen (wie z.B. Verkauf weiterer Immobilien, Abbau von Dienstleistungen und Verkauf der EV Gebenstorf AG) ergriffen werden müssten!

Der Gemeinderat bleibt weiterhin positiv gestimmt und hat sich zum Ziel gesetzt, die geplanten Investitionen kritisch zu überprüfen und dort wo möglich, Einsparungen vorzunehmen. Dies gilt ebenso bei den laufenden Ausgaben auf Stufe Betriebsrechnung. In finanzstrategischem Sinne soll langfristig eine geringe Verschuldung bei einem angemessenen Steuerfuss sowie ein ausgeglichenes Betriebsergebnis angestrebt werden.

Zum Überweisungsantrag der SVP:

Die Präsidentin der SVP Gebenstorf stellte anlässlich der Sommergemeindeversammlung den Überweisungsantrag, wonach der Gemeinderat mit einem Finanzplan aufzeigen soll, wie die langfristigen Verbindlichkeiten bis 2020 auf 15 Mio. Franken begrenzt werden können, unter Annahme, dass der Schulhausneubau ca. 20 Mio. Franken beansprucht. Dieser Antrag wurde angenommen und zur Prüfung an den Gemeinderat überwiesen.

Dazu nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Unter der Annahme, dass der Schulhausneubau bis Ende 2020 realisiert würde bei Kosten von 20 Mio. Franken, müsste der Steuerfuss auf mind. 126 % angehoben oder es müssten wie schon erwähnt zusätzliche substanzielle Verkäufe getätigt werden.
2. Der Antrag ist aus verschiedenen Gründen unrealistisch. Einerseits wird der erforderliche Schulraum etappenweise realisiert und dürfte günstiger ausfallen. Andererseits wäre es aus zeitlichen und personellen Gründen gar nicht möglich, das gesamte Schulraumvorhaben bis 2020 zu realisieren.
3. Mit dem Ihnen zur Kenntnis vorgelegten Finanzplan werden die Forderungen eingehalten.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Ihnen vorgelegte Finanzplan mit bestem Wissen und Gewissen und grösstmöglicher Weitsicht erstellt worden ist und Ihnen die finanzielle Lage der Gemeinde transparent abbildet. In einem Jahr wissen wir konkret, was der zusätzliche Schulraum kostet und ob mit den Sanierungsarbeiten der Landstrasse und Vogelsangstrasse tatsächlich schon im Jahr 2018 begonnen wird. Deshalb ist der Finanzplan eine rollende Planung. Wir wissen und müssen davon ausgehen, dass unsere Gemeinde kontinuierlich wächst. Helfen und vertrauen Sie uns, dieses Wachstum zu mitzutragen und uns bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde unterstützend zur Seite zu stehen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Aufgaben- und Finanzplanung.

b) Hölibachsteg

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung wurde im Rahmen der Kreditabrechnung der Projektstudie Hölibachsteg darüber diskutiert, welche weiteren Planungsschritte vorgesehen sind bis zu einer erfolgreichen Realisierung. Die Gemeindeversammlung verlangte Auskunft über das weitere Vorgehen in dieser Sache. Der Gemeinderat hat zugesichert, an der Budgetgemeindeversammlung zu orientieren.



Stellungnahme des Gemeinderates: Der Gemeinderat strebt eine einvernehmliche Lösung mit den gemäss Projekt betroffenen Grundeigentümern und Nachbarn an. Dazu werden in nächster Zukunft weitere Gespräche und Verhandlungen erfolgen. Unmittelbar im Anschluss daran erfolgen die formalrechtlichen und technischen Arbeitsprozesse, insbesondere:

- Vertragliche Sicherung des Landerwerbs in Form eines Kaufrechts oder einer Dienstbarkeit mit privaten Grundeigentümern
- Vereinbarungen mit betroffenen Grundeigentümern
- Private und Kantonale Zustimmungen
- Erstellen des definitiven Bauprojektes /Ausführungsprojektes

Bis zum Beginn des Baubewilligungsverfahrens sind die definitiven Aufwendungen bekannt, welche für die Realisierung dieser Fuss- und Radwegbrücke notwendig werden. In dieser Phase erfolgt durch den Gemeinderat eine neue Beurteilung des Investitionszeitraumes. Dies im Lichte der dann aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde. Ebenso erfolgt danach eine öffentliche Information der Bevölkerung. Im langfristigen Finanzplan der Gemeinde ist die Realisierung derzeit für das Jahr 2024 vorgesehen.

Kurzum zusammengefasst: Das derzeit vorliegende Projekt «Hölibachsteg» muss in den nun folgenden Projektphasen zur Baureife weiterentwickelt werden. Das Gelingen ist abhängig von verschiedenen privaten und kantonalen Zustimmungen und der Voraussetzung, dass eine Landnutzung, respektive ein Landerwerb auf Seite Sand möglich sind. Zudem ist es wichtig, dass das Projekt für die Gemeinde weiterhin finanzierbar bleibt. Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Agglomerationsfond werden geprüft.

Last but not least muss dieses überzeugende Projekt mehrheitsfähig sein, d. h. dass die Gemeindeversammlung den erforderlichen Kredit und die Realisierung des Höllibachsteges gutheissen muss.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom weiteren Vorgehen zur Planung des Höllibachsteges.

Traktandum 3

Revision Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)

Kurz und bündig

Das aus dem Jahr 1997 stammende Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR) wurde überarbeitet und die Gebühren auf die heutige Zeit angepasst. Zugrunde gelegen ist ebenfalls die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.9.2009 sowie Reglemente vergleichbarer Gemeinden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement sind formeller Natur und basieren auf den Zuständigkeiten, den Arten der Bestattungen, Massen der Grabmäler sowie den moderaten Gebührenanpassungen für verstorbene Einwohner und für auswärtige Verstorbene.

Was hat sich im Wesentlichen geändert?

neu

§ 21 Grabstellen im öffentlichen und privaten Raum

- ¹ Von Verstorbenen oder Angehörigen gewünschte Urnenbeisetzungen auf öffentlichem oder privatem Grund sind möglich, sofern die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben. Ebenso ist das Aufbewahren von Urnen in privaten Räumlichkeiten erlaubt. Im Freien darf jedoch keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.
- ² Ob und welche Angehörige über die Urne im oben erwähnten Sinne verfügen dürfen, ist eine Frage, die bei Streitigkeiten auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären ist.
- ³ Die Asche von Verstorbenen darf in der freien Natur, im Wald oder öffentlichen Gewässern, zerstreut werden, wenn dies dem klaren Wunsch der Verstorbenen entspricht und auf schickliche Weise erfolgt und weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet. Dabei darf auch in diesem Fall keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.

§ 22 Einheitliches Grabkreuz aus Holz

Jedes Erdbestattungs- und Urnenreihengrab erhält ein einheitliches Holzkreuz mit Namen und Sterbedatum, bis es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

neu

Auf Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz auch bei Beisetzungen im Urnenhain und im Gemeinschaftsgrabfeld zeitlich befristet aufgestellt.

§ 32 Bestattung gegen Entgelt

¹ Es müssen folgende Gebühren für die Benützung eines Grabes entrichtet werden:

Grabstelle	Einwohner	Auswärtige neu	Auswärtige bisher
Reihengrab Erdbestattung	gratis	Fr. 900.00	Fr. 700.00
Reihengrab Urnen	gratis	Fr. 700.00	Fr. 400.00
Gemeinschaftsgrab	gratis	Fr. 700.00	Fr. 400.00
Urnenhain	gratis	Fr. 700.00	Fr. 400.00
Familiengrab Erdbestattung	Fr. 6'000.00 unverändert	nicht möglich	nicht möglich
Familiengrab Urnenbeis.	Fr. 4'000.00 unverändert	nicht möglich	nicht möglich
Kindergrab	gratis	nicht möglich	nicht möglich

² In Weiterem werden die folgenden Leistungen und Kosten weiterverrechnet: die Kosten der Kremation inkl. Aufbahrung und einer Urne vom Krematorium (neu für alle kostenpflichtig). Durch die neuen Tarife für Auswärtige sowie die Überwälzung der Kremationskosten an die Angehörigen im Rahmen der Leistungsanalyse werden Mehreinnahmen von ca. Fr. 15'000 generiert.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren für die Beisetzung auswärtiger Verstorbener erlassen, wenn der Verstorbene lange Zeit in Gebenstorf gewohnt hat und eine enge Beziehung zu seiner früheren Wohngemeinde pflegte oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat. Ebenfalls können die Kosten reduziert oder erlassen werden bei nachweisbarer Mittellosigkeit.

Zusammenfassung und Empfehlung

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement gibt dem Gemeinderat und der Verwaltung die nötige Kompetenz für eine zeit- und ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Friedhofes. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem Bestattungs- und Friedhofreglement zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das revidierte Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR) der Gemeinde Gebenstorf und setzt dieses per 1.1.2017 in Kraft.

Traktandum 4

Zusatzkredit von Fr. 170'000 für die Fortführung der BNO-Revision

Kurz und bündig

Am 3. Dezember 2010 hat die Gemeindeversammlung einen Kredit von Fr. 190'000 für die Revision der Bau- und Nutzungsplanung bewilligt. Das Projekt liegt gegenüber dem ursprünglichen Terminplan stark im Verzug. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten und der Kredit ist vollständig aufgebraucht. Aus nicht vorhersehbaren Gründen haben sich die Rahmenbedingungen als Folge der Revision des Raumplanungsgesetzes sowie den erfolgten Anpassungen an das Baugesetz und die Bauverordnung massgebend verändert. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz liegt der Fokus klar in der inneren Verdichtung und es müssen neu entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Grosse Bedeutung erlangt auch das neu geforderte Verkehrsgutachten «Kommunaler Gesamtplan Verkehr» (KGV) gemäss Anforderungen des Richtplans. Letztlich ist auch die Umsetzung des Gewässerraums aufzuzeigen. Um die Planungsarbeiten zu Ende zu führen beantragt der Gemeinderat einen Zusatzkredit von Fr. 170'000.

Was wurde bis heute getan?

Im Frühjahr 2011 erfolgte der Startschuss zur Planung. Die beiden Arbeitsgruppen Siedlung und Kulturland erarbeiteten die Entwürfe der neuen Bau- und Nutzungsordnung und des Bauzonen- und Kulturlandplans. Fachlich begleitet wurden sie vom Planungsbüro Koch & Partner Laufenburg, welches auch den Planungsbericht verfasste. Am 24. Januar 2014 erfolgte die Eingabe an den Kanton zur Vorprüfung. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 28. März bis 28. April 2014 statt. Zahlreiche Mitwirkungen sind eingegangen. Die Stellungnahme des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) überraschte dann insofern, als dass der Kanton die Anforderungen an die Planung als Folge des geänderten übergeordneten Rechts markant verschärfte und zusätzliche Forderungen stellte.

Was gibt es aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen noch zu tun?

Um den Anforderungen an die Revision der BNO gerecht zu werden, müssen weitere Planungsaufgaben in Angriff genommen werden:

- Die vorgesehenen Neueinzonungen sind nach aktuellem Recht nicht mehr möglich. Der Kanton akzeptiert keine neuen Einzonungen und verlangt ein Konzept zur inneren Verdichtung, insbesondere muss nachgewiesen werden, wie die in der Richtplanung vorgesehenen und erforderlichen Mindestdichten (Einwohner/Hektare) erreicht werden können.
- Die Verkehrssicherheit ist zu einem zentralen Bestandteil der Planung geworden. Durch einen Verkehrsingenieur ist ein Kommunaler Gesamtverkehrsplan (KGV) auszuarbeiten.
- Über die noch anstehenden Anpassungen des Reussuferschutzdekretes und des Wasserschlossdekretes besteht zwischen Gemeinde und Kanton noch keine Einigung. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens liess sich der Gemeinderat durch einen Anwalt vertreten.

- Ebenfalls ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die Forderung nach der Umsetzung des Gewässerschutzraumes – gemäss § 127 BauG – gemäss § 127 BauG in Kraft seit Mai 2016.
- Aufgrund der aktuellen Anpassungen im Bereich der Bauzonen und Dekrete ist davon auszugehen, dass auch die Waldgrenzenpläne angepasst werden müssen.
- Im Planungsbericht müssen zudem verschiedene Themen vertieft begründet werden.

Kostenstand und Zusatzkredit

Der ursprünglich bewilligte Kredit von Fr. 190'000 ist aktuell um 2% überschritten. Die gesamten Aufwendungen betragen Fr. 194'043.95. Der noch zu erwartende Planungsaufwand weist folgende geschätzte Zusatzkosten aus:

– Planungsanpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung (inklusive Waldgrenzenpläne und Dekrete Reuss und Wasserschloss)	Fr. 17'000
– Abschliessende kantonale Vorprüfung	Fr. 7'500
– Grundeigentümergegespräche, Einwendungen, öffentliche Auflage usw.	Fr. 15'000
– Drittarbeiten (Verkehrsgutachten, Verdichtungspotential gemäss Anforderungen Richtplan)	Fr. 80'000
– Umsetzung Gewässerraum gemäss § 127 BauG	Fr. 10'000
– Sitzungen, Besprechungen Gemeinde/Kanton/Grundeigentümer, Publikationen, Nebenkosten	Fr. 17'500
– Unvorhergesehenes und Reserve	Fr. 11'000
Zwischentotal	Fr. 158'000
Mehrwertsteuer	Fr. 12'000
Bruttokredit	Fr. 170'000
Abzüglich Subventionen Kanton 17%	Fr. 28'900
Total Nettobelastung Gemeinde	<u>Fr. 141'100</u>

Zusammenfassung und Empfehlung

Die kantonalen Forderungen gemäss Vorprüfungsbericht gehen zum Teil sehr weit. Leider ist die aufgezeigte Entwicklung der Planungsarbeiten kein Einzelfall. Verschiedene Gemeinden sind in einer gleichen oder ähnlichen Situation. Den Planern und den Gemeinden werden seitens der kantonalen Verwaltung im Rahmen einer rollenden Gesetzgebung diverse geänderte Vorgaben und Rahmenbedingungen übertragen, welche zum Teil unverhältnismässige Mehraufwendungen zur Folge haben. Trotzdem ist der Gemeinderat verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben bis 2020 umzusetzen und die Planung zu Ende zu führen.

Art. 90i Abs.1 des Gemeindegesetzes lautet: «Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen».

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Zusatzkredit von Fr. 170'000 für die Fortführung der BNO Revision.

Traktandum 5

Kreditantrag von Fr. 3'336'000 für den Ersatz der Werkleitungen Landstrasse und Vogelsangstrasse

Kurz und bündig

Der schadhafte über 35-jährige Belag der Kantonsstrasse K 117, Landstrasse muss auf den Teilstücken Knoten Wiesenstrasse bis zur Gemeindegrenze Turgi sowie der Vogelsangstrasse, K 440 vom Knoten Gemeindehaus bis zur Einmündung Hornblickstrasse saniert werden. Im Zuge dieser Sanierung macht es Sinn, die bestehenden alten Werkleitungen (Wasser und Abwasser) ebenfalls zu sanieren resp. zu ersetzen, um die Anforderungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung zu erfüllen. Die Sanierung ist für die Jahre 2018 bis 2020 geplant. Die Kosten betragen insgesamt 11,5 Mio. Franken, davon zu Lasten der Gemeinde 3,5 Mio. Franken an den Strassenbau (dekretsgemässer Anteil 48 %) und 3,36 Mio. Franken für die Werkleitungen.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Belag der Kantonsstrasse K 117 stammt aus den Jahren 1979/80 und ist, da er die durchschnittliche Lebenserwartung von Belägen von 25 Jahren bereits überschritten hat, in einem entsprechend schlechten und sanierungsbedürftigen Zustand. Im Hinblick auf die bevorstehenden Sanierungsarbeiten wurde von 2008 bis 2011 in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde ein sogenanntes Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Landstrasse und die Knoten Gemeindehaus, Rotes Haus und Wiesenstrasse erarbeitet. Im Rahmen des BGK wurde unter Berücksichtigung der wichtigsten Parameter wie Sanierungsbedarf Beläge und Werkleitungen sowie der Bedürfnisse des Langsamverkehrs eine Etappierung der Sanierungsarbeiten definiert. Die Sanierung der Landstrasse von der Wiesenstrasse bis Ortsgrenze Turgi wurde als erste Massnahme aus dem BGK definiert. Dieser Abschnitt wurde für die Umsetzung der ersten Etappe gewählt, weil die Strassenanlage gleich mehrere Defizite aufweist. Zum einen erfordert der Zustand des Belags und der Werkleitungen eine baldige Sanierung. Zum anderen bestehen auf diesem Abschnitt diverse verkehrstechnische Mängel. Die Anschlüsse Geelig, Wiesenstrasse und insbesondere der Knoten Gemeindehaus sind heute bereits während den Verkehrsspitzen überlastet. Auf der Basis der künftigen Verkehrsbelastung, die die Baulandreserven und die Verkehrsentwicklung gemäss kantonalem Verkehrsmodell sowie das Verkehrsmanagement berücksichtigt, wurden leistungsfähige, wirtschaftliche sowie verträgliche Lösungen gesucht. Die Variantenstudien ergaben, dass für den Knoten Gemeindehaus mit einem zweispurigen Kreislauf die Leistungsfähigkeit bis ins Jahr 2030 kostengünstig gewährleistet werden kann. Für die Knoten Wiesenstrasse und Anschlüsse Geelig sind sogenannte Mittelzonen geplant. Die Mittelzonen können fast vollständig innerhalb der bestehenden Strassenparzellen realisiert werden und erfordern daher kaum Landerwerb. Sie erleichtern, ohne dass grosse Investitionen und Einschnitte im Strassenverlauf notwendig sind, den Anschluss ans übergeordnete Netz und verbessern somit insgesamt die Leistungsfähigkeit. Die Verkehrsentwicklung und Erschliessung im Geelig wurde, um die heutigen Verkehrsverhältnisse zu verbessern, eigens untersucht. Unter anderem wurden neue Anschlüsse sowie eine Änderung des Verkehrsregimes als Variante in Betracht

gezogen. Als beste Variante wurde die bestehende Erschliessung mit optionaler Verkehrsdosierung gewählt. Im Bedarfsfall können die Zufahrten Hornblick und Geelig in die Kantonsstrasse Vogel- sang- und Landstrasse mit Lichtsignal zur Steuerung ergänzt werden. Zum anderen ist ein Ausbau der Kantonsstrasse vor- gesehen, um Radstreifen anordnen zu können. Mit dieser Mass- nahme wird eine Lücke im kantonalen Radroutennetz zwischen Windisch und Baden geschlossen. Im vorliegenden Projekt ist ebenfalls eine Massnahme zur Lärmsanierung, die mit dem flächendeckenden Einbau eines lärmoptimierten Belags der neusten Generation umgesetzt wird, vorgesehen. Aufgrund der vielfältigen Verbesserungen für den Langsamverkehr ist der ge- plante Strassenbau Bestandteil des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost des Bundes, weshalb auch Subventionen geltend gemacht werden können.

2. Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter erstreckt sich auf der K 117 Landstrasse von der Einmündung Wiesenstrasse bis zur Gemeindegrenze Turgi (Länge ca. 1'000 m) und auf der K 440 Vogelsangstrasse bis zur Einmündung Hornblick (Länge ca. 275 m). Die Belagssanierung besteht aus einem vollständigen Ersatz des Oberbaus mit drei Be- lagsschichten, wobei als oberste Schicht ein lärmoptimierter Belag der neuesten Generation vorgesehen ist. Gleichzeitig ist die Sanie- rung sämtlicher Werkleitungen (Strom EV Gebenstorf AG, Wasser, Abwasser, Telefon und TV) vorgesehen. Da die Landstrasse Be- standteil der kantonalen Radroute R 720 ist, wird die Kantons- strasse für zwei Radstreifen auf eine Breite von 8,50 m ausgebaut.

Die bestehende Lichtsignalanlage beim Gemeindehaus ist seit län- gerem nicht mehr in der Lage, das Verkehrsaufkommen von rund 15'000 Fahrzeugen pro Tag oder während den Spitzenstunden von 25'000 Fahrzeugen zu bewältigen. Insbesondere während den Verkehrsspitzen bilden sich daher regelmässig Staus. Damit die Leistungsfähigkeit einer Lichtsignalanlage erhöht werden kann, müsste die Linksabbiegespur von Windisch her deutlich verlängert und eine Abbiegespur von Baden in Richtung Vogelsang erstellt werden. Diese Anpassungen wären einerseits sehr teuer und an- dererseits würde die zusätzliche Spur von Baden her die Erschlies- sung der Eckparzelle drastisch einschränken. Stattdessen wird mit einem Umbau der Einmündung in einen Kreisverkehrsplatz mit zwei Zufahrtsspuren von Windisch her eine genügende Kapazi- tät bis zum prognostizierten Verkehr im Jahr 2030 erreicht. Der Kreisel ist zudem so ausgelegt, dass bei der zweispurigen Einfahrt zwei Lastwagen gleichzeitig einfahren können. Der Veloverkehr in Richtung Baden erhält einen eigenen Bypass. Für den Veloverkehr in Richtung Vogelsang ist für unsichere Verkehrsteilnehmer eine Querungshilfe im Bereich der Leitinseln vorgesehen. Für eine all- fällige Busbevorzugung werden vorgängig Rohranlagen im Kreisel eingelegt, damit der Kreisel später für die Passage von Bussen gesteuert werden kann.

Für die Knoten Wiesen-, Geelig- und Hornblickstrasse sind Mehr- zweckstreifen vorgesehen. Sie dienen als Abbiege- und Querungs- hilfe für den motorisierten wie auch den Lastwagenverkehr. Die Mittelzonen werden mehrheitlich mit einer Breite von 4,00 m aus- geführt. Damit erhält der motorisierte Verkehr genügend Platz, um sich komfortabel und sicher in der Mitte aufstellen zu können, was die Akzeptanz und folglich die Leistungsfähigkeit des Knotens ge-

währleistet resp. verbessert. Die Bushaltestellen Gemeindehaus und Geelig werden nach den aktuellen Vorgaben und behindertengerecht ausgebaut. Um eine entsprechende Langlebigkeit zu gewährleisten, werden die Haltestellen mit einer Betonplatte ausgeführt.

3. Werkleitungssanierung

a) Wasserversorgung

Das Strassenbauprojekt hat in verschiedener Hinsicht direkte Auswirkungen auf den kommunalen Werkleitungsbau. Einerseits werden bestehende Werkleitungen durch die Strassenbauarbeiten tangiert und müssen verlegt werden, andererseits bedingt das Strassenbauprojekt, dass kommunale Netzerweiterungen/-Erneuerungen zeitgleich zu realisieren sind, um spätere Strassen- und Kreiselerquerungen zu vermeiden, soweit überhaupt solche noch mit vernünftigem Aufwand machbar wären. Gestützt auf die Werterhaltungsplanung und um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Werkleitungen der Wasserversorgung im Projektperimeter zeitgleich erneuert resp. ersetzt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Die bestehenden Abwasserleitungen mit den dazugehörenden Entwässerungsschächten im Projektperimeter sind gestützt auf das Generelle Entwässerungsprojekt und die Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes zu sanieren und teilweise zu erneuern.

c) Strassenbeleuchtung

Die bestehende Ortsbeleuchtung entlang der Strassen muss angepasst und zeitgemäss erneuert werden.

4. Kosten und Finanzierung

a) Strassensanierung

Die Kosten für die Strassensanierung inkl. Landerwerb und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2015 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive Mehrwertsteuer).

Kostenvoranschlag	
– Baukosten	Fr. 5'607'000
– Honorare	Fr. 638'000
– Landerwerb	Fr. 393'000
Total	Fr. 6'638'000
Kreditrisiko (Reserve)	Fr. 662'000
Gesamtkosten	Fr. 7'300'000
Die Kosten teilen sich wie folgt auf die einzelnen Teilprojekte auf:	
– Sanierung K 117 Landstrasse	Fr. 5'907'000
– Sanierung K 440 Vogelsangstrasse	Fr. 1'393'000
Gesamtkosten	Fr. 7'300'000

Kostenverteilung

Die Gemeinde hat gemäss Kantonsstrassendekret einen Beitrag von 48 % an die Aufwendungen im Innerortsbereich zu leisten. Es ergibt sich somit folgende Kostenteilung:

Gesamtkosten Strassenbau	Anteil Gemeinde	Anteil Kanton
Fr. 7'300'000 = 100 %	Fr. 3'504'000 = 48 %	Fr. 3'796'000 = 52 %

Das Projekt ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms Aargau Ost 2. Generation des Bundes. Für die Massnahme wurde ein Beitrag von Fr. 600'000 in Aussicht gestellt. Die Finanzierungsvereinbarung kann mit dem Bund erst abgeschlossen werden, wenn das vorliegende Projekt definitiv genehmigt ist. Der effektive Bundesbeitrag wird zu 48 % dem Anteil der Gemeinde und zu 52 % dem Anteil des Kantons gutgeschrieben.

Da es sich bei den Kosten für die Strassensanierung gemäss Kantonsstrassendekret um gebundene Ausgaben handelt, ist eine Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung nicht erforderlich. Die entsprechenden Aufwendungen sind im kommunalen Finanzplan berücksichtigt.

b) Werkleitungssanierung

Die Kosten für die Erneuerung und Sanierung der Werkleitungen und der Strassenbeleuchtung setzen sich wie folgt zusammen:

– Sanierung Werkleitungen Wasserversorgung	Fr. 2'300'000
– Sanierung Werkleitungen Abwasserbeseitigung	Fr. 800'000
– Sanierung/Anpassungen Ortsbeleuchtung	Fr. 236'000
Gesamtkosten	Fr. 3'336'000

Diese Kosten gehen aufgrund der Bestimmungen von §§ 99, 104 und 106 BauG vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Sie sind in den Finanzplänen der Eigenwirtschaftsbetriebe berücksichtigt und tangieren die Kasse der Einwohnergemeinde nicht, ausgenommen die Kosten der Strassenbeleuchtung. Über den Finanzierungsnachweis resp. die Finanzplanung der Eigenwirtschaftsbetriebe werden Sie an der Versammlung informiert.

5. Weiteres Vorgehen

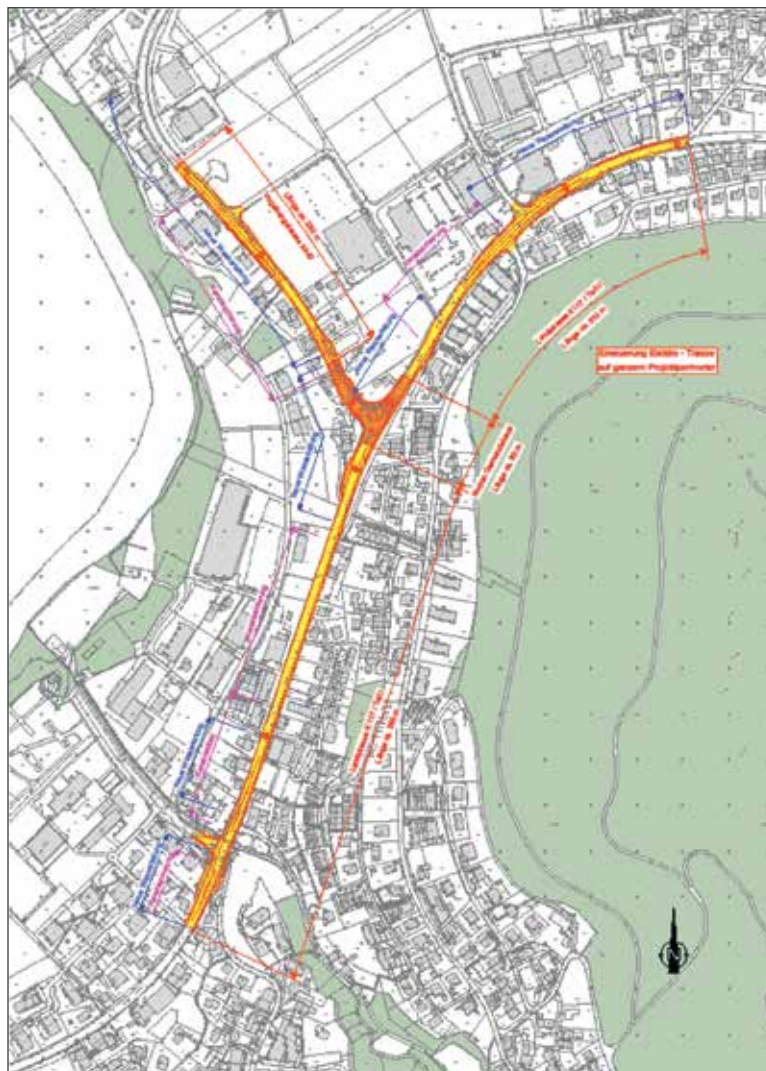
Nach einer positiven Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat des Kantons Aargau das Geschäft zum Beschluss unterbreiten. Nach dieser Zustimmung erfolgt das Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage des Bauprojektes. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Regierungsrat. Anschliessend folgen Landerwerb und Ausschreibung der Bauarbeiten. Der Baubeginn ist frühestens im Jahr 2018 möglich, sofern während der Projektauflage keine Einwendungen erhoben werden und das Landerwerbsverfahren problemlos erfolgen kann. Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 18 Monate.

6. Zusammenfassung und Empfehlung

Mit der Sanierung und dem Bau von Mittelzonen und einem Kreisel auf der Landstrasse sowie der Verbreiterung Teilstückes Vogelsangstrasse soll eine kostengünstige und nachhaltige Strassenanlage, die den heutigen und künftigen Anforderungen des motorisierten sowie des Fuss- und Radverkehrs entspricht, realisiert werden. Im gleichen Zug soll auch das öffentliche Werkleitungsnetz vorschriftsgemäss und dem Wachstum entsprechend erneuert werden. Wir empfehlen Ihnen, dem beantragten Kredit von Fr. 3'336'000 für die Erneuerung der Werkleitungen zuzustimmen und vom geplanten Strassenbauprojekt Kenntnis zu nehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Kredit von Fr. 3'336'000 für die Sanierung der Werkleitungen Landstrasse und Vogelsangstrasse zuzüglich allfällige Bauteuerung.



Teilzonenplanänderung Limmatspitz (BAG-Areal)

Kurz und bündig

Die BAG Immobilien AG beabsichtigt, den südlichen Teil des Limmatspitzes neuen Nutzungsmöglichkeiten zuzuführen. Angestrebt wird eine attraktive Wohnüberbauung mit Dienstleistungsnutzungen in einer hohen städtebaulichen Qualität. Zu diesem Zweck wird das Areal Süd in eine Wohn- und Gewerbezone Limmatspitz (WGLi) überführt. Das Areal Nord verbleibt in der Industriezone (ILi), wird jedoch um ca. 1'300 m² auf die bestehende Grenze des Wasserschlossdekretes reduziert. Um die Planungsarbeiten zügig vorantreiben zu können, wurde die Teilzonenplanänderung isoliert von der Gesamtrevision der Zonen- und Nutzungsplanung in Angriff genommen.

1. Ausgangslage

Die BAG Immobilien AG besitzt im Norden der Gemeinde Gebenstorf im Gebiet Vogelsang mehrere überbaute Parzellen. Das Gebiet zeichnet sich durch seine einzigartige Lage direkt im Mündungsgebiet von Aare, Reuss und Limmat (Wasserschloss) aus. Der nördliche Teil liegt grösstenteils in der Industriezone, der südliche Teil überwiegend in einer Wohn- und Gewerbezone. Die Grundeigentümerin möchte nun in den beiden Teilbereichen Nord und Süd verschiedene Planungsvorhaben realisieren. Hierfür wurde bereits in früheren Jahren ein Wettbewerbsverfahren bzw. ein Studienauftrag durchgeführt. Mit Hilfe der vorliegenden Teiländerung Limmatspitz sollen die Voraussetzungen und die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen werden.

Teilzonenänderungen

Im BAG Areal Nord (roter Kreis) – nördlich des Kraftwerkkanals – soll die Industrienutzung beibehalten werden. Die bestehende Industriezone wird in eine neue Industriezone (ILi) Limmatspitz überführt. Es werden geringe planerische Differenzen zwischen den Bauzonen und dem Perimeter des Wasserschlossdekretes korrigiert, wodurch verschiedene kleinere Um- und Auszonungen resultieren. Die Nutzung bleibt unverändert. Die Sondernutzungsplanpflicht soll im Zuge der Teiländerung über das gesamte Gebiet aufgehoben werden. Im Gegenzug zur Aufhebung der Sondernutzungsplanpflicht ist im BAG Areal Süd neu eine Gestaltungsplanpflicht vorgesehen.

Im BAG Areal Süd (blauer Kreis) sieht die Teiländerung die Überführung der bestehenden Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3) bzw. der Dorfzone in die neue Wohn- und Gewerbezone Limmatspitz (WGLi) vor. Zudem soll ein kleiner Teil in die Dorfzone umgezont werden. Die Grundeigentümerin wird sich dabei an das im Jahr 2014 vorgestellte Überbauungsprojekt halten. Das Hauptgebäude, die Kantine Wasserschloss sowie die Scheune an der Limmatstrasse bleiben bestehen. Die übrigen Gebäude sollen rückgebaut, der Boden von Altlasten befreit und eine qualitativ hochwertige Überbauung realisiert werden. Der Siedlungsabschluss gegen die Flussmündung der Aare soll hochwassersicher und mit attraktiven Aussenflächen gestaltet werden.

Öffentliche Mitwirkung und Planauflage

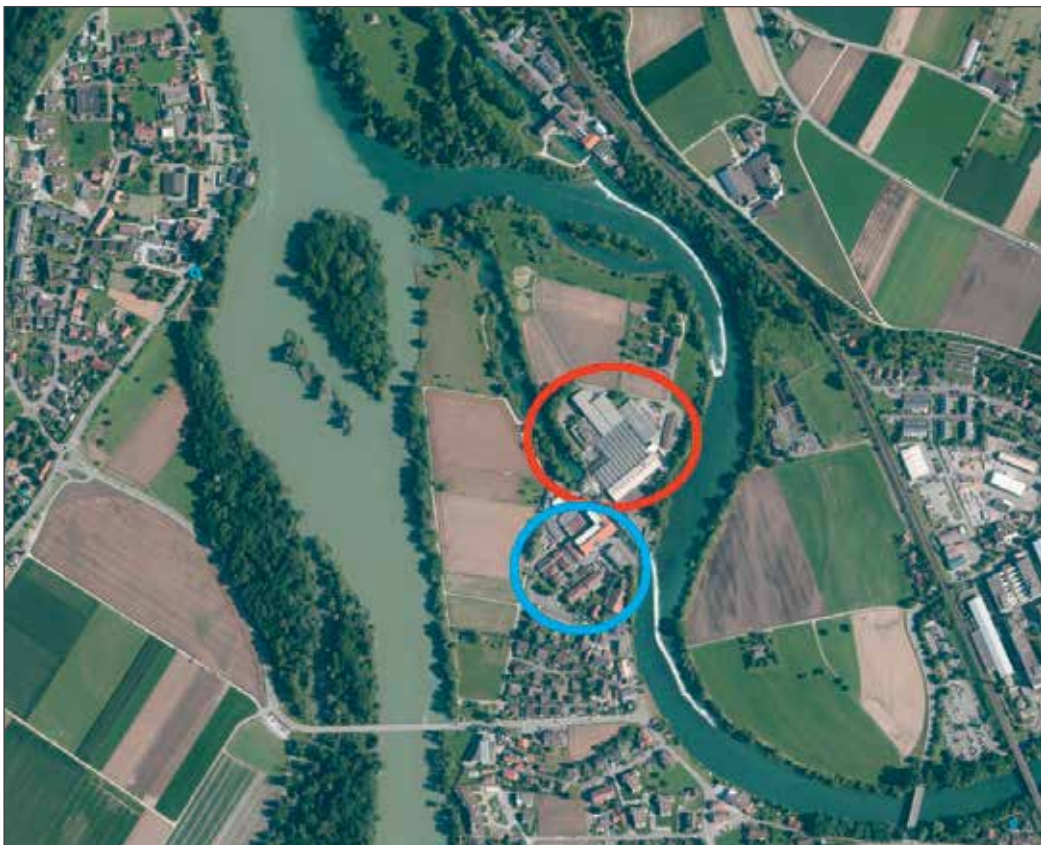
Am 24. August 2016 wurde die interessierte Bevölkerung aus erster Hand über das Planungsvorhaben informiert. Vom 15. August bis 13. September 2016 fanden das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Planauflage statt. Innert dieser Frist gingen zwei Einwendungen ein. Die Bearbeitung der Einwendungen liegt nun beim Gemeinderat. Sollte es nicht möglich sein, bis zur Gemeindeversammlung über die Einwendungen materiell zu entscheiden, müsste dieses Traktandum kurzfristig abgesetzt werden.

Zusammenfassung und Empfehlung

Mit der geplanten Teilzonenänderung sollen die Qualitäten bzw. Vorzüge des Standorts unterstrichen und gestärkt sowie eine auf die Gegebenheiten und die zu erhaltenden Qualitäten abgestimmte Zonierung festgelegt werden. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, der Teilzonenänderung Limmatspitz zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung stimmt der Teilzonenplanänderung Limmatspitz (BAG Areal) zu.



Traktandum 7

Budget 2017

Kurz und bündig

Das vorliegende Budget basiert auf einem um 5% auf 108% erhöhten Steuerfuss. Die um ein Jahr vorgezogene Erhöhung des Steuerfusses ist nötig, um ein positives operatives Ergebnis von Fr. 122'650 zu erreichen. Das Gesamtergebnis rechnet mit einem Ertragsüberschuss von knapp 1,2 Mio. Franken. In den Bereichen Spitex sowie Pflegefinanzierung ist weiterhin mit steigenden Kosten zu rechnen (+ Fr. 80'000). Der prognostizierte Sach- und Betriebsaufwand fällt gegenüber der Rechnung 2015 um 1.3% höher aus.

Die Nettoinvestitionen von Fr. 1'160'000 können vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Es resultiert ein budgetierter Finanzierungsüberschuss von Fr. 115'350, welcher für den Schuldenabbau verwendet wird.

Gesamtüberblick Ergebnisse				
	Gemeinde	Wasser	Abwasser	Abfall
Betrieblicher Aufwand	16'546'334.00	684'500.00	783'550.00	407'400.00
Betrieblicher Ertrag	16'052'684.00	951'400.00	694'600.00	472'700.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-493'650.00	266'900.00	-88'950.00	65'300.00
Finanzaufwand	219'400.00	1'100.00		
Finanzertrag	835'700.00		20'100.00	1'800.00
Ergebnis aus Finanzierung	616'300.00	-1'100.00	20'100.00	1'800.00
Operatives Ergebnis	122'650.00	265'800.00	-68'850.00	67'100.00
Ausserordentlicher Aufwand				
Ausserordentlicher Ertrag	-1'076'216.25			
Ausserordentliches Ergebnis	-1'076'216.25	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	1'198'866.25	265'800.00	-68'850.00	67'100.00
Nettoinvestitionen	1'160'000.00	420'000.00	215'000.00	
Finanzierungsfehlbetrag		82'400.00	231'450.00	
Finanzierungsüberschuss	115'350.00			67'100.00

Erläuterungen zu den einzelnen Abteilungen:

0 Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2017 2'167'220 Budget 2016 2'089'860

Der Stellenwechsel auf der Abteilung Einwohnerdienste sowie die neu geschaffene Teilzeit-Stelle auf der Abteilung Bau & Planung verursachen höhere Lohnkosten. Der bewilligte Stellenplafond wird nach wie vor eingehalten. Auf eine generelle Lohnerhöhung resp. auf eine Teuerungszulage wird zum zweiten Mal in Folge verzichtet.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2017 888'464 Budget 2016 867'950

Der Beitrag an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (ehemals Amtsvormundschaft) beträgt für das Jahr 2017 Fr. 230'100

(Vorjahr Fr. 236'900). Der Beitrag der Gemeinde Gebenstorf an die gemeinsame Feuerwehr Gebenstorf / Turgi beträgt Fr. 179'400 (Vorjahr Fr. 174'900). Gemäss Mitteilung der Zivilschutzorganisation können im Jahr 2017 ca. Fr. 22'700 für Anschaffungen aus dem Fonds für Schutzraumbauten entnommen werden. Die Abgeltung der Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung (Hydrantenentschädigung) beträgt unverändert Fr. 450.00 pro Hydrant.

2 Bildung

Nettoaufwand Budget 2017 5'072'466 Budget 2016 4'947'580

Der Gemeindeanteil an der Lehrerbeseoldung beträgt für das Jahr 2017 total Fr. 2'042'163 und wird auf die verschiedenen Stufen verteilt. Der Anteil der auswärtigen Schüler aus Turgi kann entsprechend weiterverrechnet werden. Das Schulgeld nach Turgi für 48 Bezirksschüler aus Gebenstorf ist mit Fr. 351'120 veranschlagt. Demgegenüber werden unsererseits für Sek- und Realschüler aus Turgi Fr. 396'765 an Schulgeldern weiterverrechnet. Im Jahr 2017 soll wiederum ein Jugendfest durchgeführt werden (Fr. 30'000). Die geplanten Pensumerhöhungen im Schulsekretariat sowie in der der Schulsozialarbeit belasten das Budget 2017 mit Fr. 23'000. Die Kosten für das Kindergartentaxi sind mit Fr. 17'500 veranschlagt (2-jährige Testphase).

3 Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2017 266'940 Budget 2016 298'400

Das Budget der Kulturkommission bleibt unverändert, damit der Bevölkerung weiterhin attraktive Künstler und Kulturanlässe angeboten werden können. Die internen Verrechnungen für die Leistungen des Bauamtes fallen tiefer aus, da keine ausserordentlichen Arbeiten geplant sind.

4 Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2017 997'150 Budget 2016 916'150

Die Kosten an die Pflegefinanzierung erhöhen sich weiterhin. Aufgrund der aktuellen Zahlen und den Empfehlungen des Kantons wird der Gemeindebeitrag für 2017 mit Fr. 450'000 veranschlagt (Vorjahr 430'000). Der Gemeindebeitrag an die Spitex beträgt Fr. 475'600 (Vorjahr 410'000).

5 Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2017 2'130'400 Budget 2016 2'150'780

Die Sozialhilfekosten sind weiterhin ein grosser Kostentreiber. Die Fallzahlen sind immer noch ansteigend. Die geforderte Aufnahme von Asylsuchenden wird derzeit knapp erfüllt, so dass keine Ersatzabgabe geleistet werden muss. Der Restkostenbeitrag für Sonderschulung, Heime und Werkstätten beträgt Fr. 1'173'500 (Vorjahr Fr. 1'167'100), dies entspricht einem Beitrag pro Einwohner von Fr. 237. Der Kantonsbeitrag an den Nettoaufwand der Sozialhilfe wurde von 15.12 % auf 19.14 % erhöht.

6 Verkehr

Nettoaufwand Budget 2017 1'216'710 Budget 2016 1'254'480

Die Planungs- und Projektierungskosten für Strassensanierungen richten sich nach den geplanten Sanierungsvorhaben gemäss dem Werterhaltungskataster. Für das Jahr 2017 sind nur kleine Strassenabschnitte zur Projektierung geplant. Mit der Fertigstellung der Dorf- und Neumattstrasse erhöht sich der Abschreibungsbedarf, da Strassen gemäss den HRM2-Richtlinien über 40 Jahre abgeschrieben werden müssen. Der Kantonsbeitrag an den öffentlichen Verkehr fällt gegenüber dem Vorjahr um Fr. 40'000 tiefer aus. Das Angebot der SBB-Tageskarten wird von 2 Karten auf 3 Karten aufgestockt und der Preis wird um 2 Franken auf neu Fr. 42.00 angehoben.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2017 186'000 Budget 2016 181'150

Die **Wasserversorgung** budgetiert einen Ertragsüberschuss von Fr. 265'800 (Vorjahr Fr. 158'350). Für die zukünftige Planung des Wasserleitungsnetzes wird das GWP (generelle Wasserleitungsplanung) erneuert. Diese Grundlagen dienen dazu, den Sanierungs- und Erweiterungsbedarf der nächsten Jahre zu planen. Hierfür werden Fr. 20'000 budgetiert. Im Weiteren hat der Kanton die Grundwasserkonzessionsgebühr um rund Fr. 20'000 erhöht. Von den vereinnahmten Anschlussgebühren werden jährlich 5 % der Erfolgsrechnung gutgeschrieben (Fr. 37'500). Die Schuld der Wasserversorgung kann voraussichtlich auf rund Fr. 200'000 reduziert werden. Sie wird jedoch als Folge der hohen Investitionen in das Leitungsnetz der Landstrasse und Vogelsangstrasse temporär wieder ansteigen. Eine Erhöhung der Wasserzinsen ist auf kurze Sicht nicht nötig.

Die **Abwasserbeseitigung** budgetiert einen Aufwandüberschuss von Fr. 68'850 (Vorjahr Fr. 155'700). Der überwiegende Anteil der Ausgaben im Bereich Abwasser entfällt auf die Betriebskosten des Abwasserverbandes. Die reduzierten Bundesbeiträge sowie die neuen Abgaben für die Mikroverunreinigungen etc. belasten die Abwasserkasse massiv. Von den vereinnahmten Anschlussgebühren werden jährlich 5 % der Erfolgsrechnung gutgeschrieben (Fr. 88'700). Gesamthaft resultiert somit ein mutmasslicher Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 231'450, welcher dem Eigenkapital entnommen werden muss. Das Vermögen der Abwasserbeseitigung reduziert sich auf ca. 3.8 Mio. Franken.

Die **Abfallbewirtschaftung** budgetiert einen Ertragsüberschuss von Fr. 67'100. Der Überschuss kann dem Eigenkapital der Abfallbewirtschaftung zugewiesen werden.

8 Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2017 14'650 Budget 2016 44'650

Der Zuschuss der Einwohnergemeinde an den Forstbetrieb beträgt Fr. 112'400 (Vorjahr Fr. 127'500). Die Holzverkaufspreise sind nach wie vor rückläufig und bewegen sich auf einem sehr tiefen Niveau. Das Forstpersonal kann in den Sommermonaten vermehrt dem Bauamt aushelfen und somit kann die Forstrechnung entsprechend entlastet werden.

9 Finanzen und Steuern

Nettoertrag Budget 2017 13'557'850 Budget 2016 12'751'000

Es wird mit den folgenden Steuererträgen gerechnet:

Steuern	Budget 2017	Budget 2016
Total	12'680'000.00	11'910'000.00
Einkommenssteuern Rechnungsjahr	10'140'900.00	9'560'000.00
Einkommenssteuern frühere Jahre	320'900.00	321'700.00
Vermögenssteuern Rechnungsjahr	919'100.00	840'300.00
Vermögenssteuern frühere Jahre	29'100.00	28'000.00
Quellensteuern	480'000.00	400'000.00
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	600'000.00	550'000.00
Nachsteuern und Bussen	20'000.00	50'000.00
Grundstückgewinnsteuern	150'000.00	150'000.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	20'000.00	10'000.00

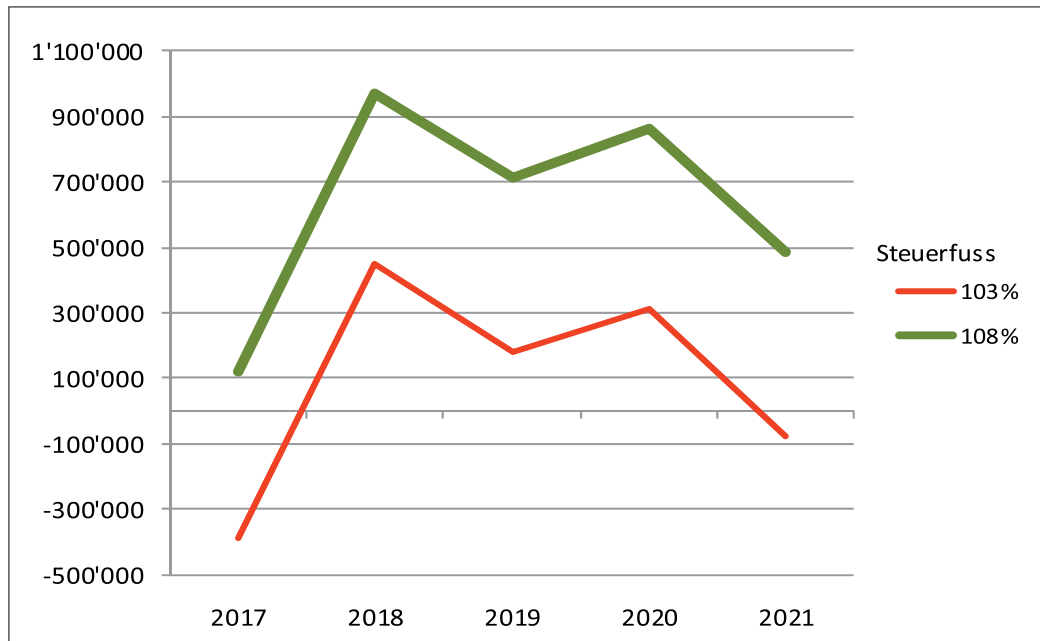
Die Steuerzahlen der natürlichen Personen entwickeln sich nicht gemäss den Prognosen des Kantonalen Steueramtes und sind leider rückläufig. Die anhaltende Tiefzinsphase verleitet die Steuerpflichtigen, entweder in die Werterhaltung der Liegenschaften zu investieren oder Einzahlungen in die Pensionskasse zu machen. All diese Kosten können in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Auch die erhöhten Kinderabzüge, die reduzierten Steuertarife und Entlastungen für die externe Kinderbetreuung führen aufgrund des revidierten Steuergesetzes zu Ausfällen resp. Mindereinnahmen. Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen ist davon auszugehen, dass das Steuersoll 2016 um ca. Fr. 200'000 nicht erreicht werden kann. Der Ausfall bei den natürlichen Personen kann mit den Sondersteuern vermutlich aufgefangen werden. Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums aus den Überbauungen Geelig und Lauffohrstrasse wurde das Steuersoll der natürlichen Personen trotzdem um 1.5 % erhöht.

Mit dem Wegfall der Spitalfinanzierung und der Erhöhung der Lehrerbesoldungen hat der Kanton über alle Gemeinden eine Ausgleichszahlung berechnet, welche die Mehr- und Minderbelastungen ausgleichen soll. Die Gemeinde Gebenstorf muss für das Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung von Fr. 67'500 leisten. Die Finanzierung der Fremdkapitalzinsen erfolgt teils kurzfristig und teils langfristig. Das Darlehen von Fr. 5.04 Mio. an die EV Gebenstorf AG wird unverändert mit 3.0 % verzinst.

Es ist eine Tatsache, dass gleich mehrere kostenintensive **Investitionsprojekte** in den Neubau von Schulraum und die Sanierung von Kantons- und Gemeindestrassen anstehen. Die zu erwartenden Schülerzahlen sind dokumentiert und weisen einen klaren und unmissverständlichen Bedarf für zusätzliche Schulräume aus. Die Sanierung der Kantonsstrassen wird durch den Kanton vorangetrieben, die Gemeinde hat hierbei lediglich ein Mitspracherecht in der Planung der Wasser- und Abwasserleitungen. Mit einer angemessenen Erhöhung des Steuerfusses kann das Schuldenwachstum begrenzt werden.

Die **Steuererträge** unserer Gemeinde sind rückläufig, einerseits aufgrund der Entlastungen als Folge des revidierten Steuergesetzes und andererseits infolge vermehrter und steuerlich abzugsfähiger Investitionen der Hauseigentümer in die Liegenschaften sowie Nachzahlungen in die Pensionskasse.

Gleichzeitig steigen die Ausgaben der Gemeinde in einem Masse an, welche nicht mit den aktuellen Steuereinnahmen mithalten können. Die massiven **Kostensteigerungen** in der Pflegefinanzierung, der Anstieg der Pflegeleistungen durch die Spitex und die Zunahme der Sozialhilfe aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes können nicht mit den Einnahmen oder mit zusätzlichen Sparmassnahmen wett gemacht werden. Die Schere zwischen dem ansteigenden Betriebs- und Sachaufwand und den Fiskalerträgen wird grösser. Um das operative Ergebnis weiterhin positiv zu halten, drängt sich auch aus diesem Grund eine Steuerfusserhöhung auf.



Die vorstehende Grafik zeigt die Entwicklung des operativen Ergebnisses beim heutigen und zukünftigen Steuerfuss.

Der bisherige **Finanzausgleich** wird durch den Kanton neu gestaltet. Die Parameter für die Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen werden erweitert. So werden etwa die individuelle Steuerkraft der Gemeinde und der Bildungsausgleich (Anzahl Schüler pro Gemeinde) sowie der Sozillastenausgleich (Anzahl Sozialfälle pro Gemeinde mit intensiver Kostenfolge) individuell berücksichtigt. Bekanntlich wurde für den neuen Finanzausgleich das Referendum ergriffen und das Stimmvolk wird im Februar 2017 an der Urne über den zukünftigen Finanz- und Lastenausgleich abstimmen können. Nach heutigen Erkenntnissen wird ein Steuerfussabtausch von 2% bis 3% zwischen Kanton und Gemeinde erfolgen. D.h. der Kanton wird die Gemeinden ab 2018 um gewisse Aufwendungen entlasten und dafür den Kantonssteuerfuss um 2–3 Prozentpunkte erhöhen. Im Gegenzug müssten die Gemeinden ihre Steuerfüsse jeweils ebenfalls um dieselben Prozentpunkte senken. Dieser Steuerfussabtausch ist in der jetzt geplanten Steuerfusserhöhung auf 108% bereits enthalten, was faktisch bedeutet, dass die Erhöhung des Steuerfusses ab 2018 eigentlich 7–8% beträgt (ab Inkrafttreten des neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes). Es ist ein erklärtes Ziel des Gemeinderates, dass der Steuerfuss von 108% ausreichen muss, um den finanziellen Verpflichtungen während der Finanzplanperiode nachzukommen. Sollten widererwarten neue Aufgaben und Projekte auf die Gemeinde zukommen, welche

heute nicht bekannt sind, müsste erneut über eine Anhebung des Steuerfusses diskutiert werden. Andererseits – wenn die Investitionen für Schulraum und Strassensanierungen – geringer ausfallen als geplant – wird selbstverständlich eine Steuerfussreduktion geprüft.

Welche Konsequenzen hat eine Steuerfussanhebung auf 108 % für den Steuerzahler? Wir zeigen Ihnen gerne anhand von Beispielen, wieviel Sie mehr bezahlen müssen:

	Tarif A Alleinstehend in Franken	Tarif B Verheiratet in Franken
Steuerbares Einkommen	70'000.00	100'000.00
Gemeindesteuer 103 %	4'380.60	5'145.90
Gemeindesteuer 108 %	4'593.20	5'395.70
Differenz /Jahr ca.	210.00	250.00

Zusammenfassung und Empfehlung

Der Gemeinderat hat bereits mehrfach kommuniziert, dass bedingt durch die grossen Investitionen eine Steuerfusserhöhung nicht auszuschliessen ist. Die Gemeinde Gebenstorf steht mit dieser unpopulären Massnahme bei weitem nicht alleine da. Rundherum ist der Presse zu entnehmen, dass auch die anderen Gemeinden mit den gleichen oder ähnlichen Problemen zu kämpfen haben und deshalb ihre Steuerfüsse erhöhen müssen. Die Steuerfussanhebung soll auf das Jahr 2017 wirksam werden, damit das operative Ergebnis im positiven Bereich liegt. Gemeinderat und Finanzkommission empfehlen Ihnen, das Budget mit einem Steuerfuss von 108 % anzunehmen.

Der Steuerfuss hat natürlich auch einen Einfluss auf die Finanzplanung. Bitte entnehmen Sie weitere Angaben der umfassenden Orientierung zur Finanzplanung ab Seite 6.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2017 mit einem veränderten Steuerfuss von 108 %.

Traktandum 8

Verschiedenes, Termine und Umfrage

Unter diesem Traktandum orientieren wir Sie gerne über aktuelle und laufende Sachgeschäfte und stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Termine 2017

Neujahrsapéro	Dienstag, 3. Januar 2017
INForum	Dienstag, 16. Mai 2017
Rechnungsgemeindeversammlung	Donnerstag, 22. Juni 2017
INForum	Dienstag, 31. Oktober 2017
Budgetgemeindeversammlung	Donnerstag, 7. Dezember 2017
Abstimmungssonntage	27. November 2016 12. Februar 2017 21. Mai 2017 24. September 2017 26. November 2017

Zudem möchten wir Sie vorausschauend über die vorgesehenen Traktanden der nächsten Rechnungsgemeindeversammlung informieren. Voraussichtlich werden wir Ihnen an der Rechnungsgemeinde 2017 folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten:

1. Protokollgenehmigung
2. Geschäftsbericht 2016
3. Genehmigung der Gemeinderechnungen 2016
4. Kreditantrag von Fr. 175'000 für die erweiterte Überdachung des Werkhofs
5. Kreditantrag von Fr. 130'000 für die Sanierung Sandstrasse 12A – 20B
6. Kreditantrag von Fr. 120'000 für die Teilsanierung der Staldenstrasse
7. Kreditantrag von Fr. 180'000 für die Erschliessung Limmatstrasse Süd
8. Kreditantrag von Fr. 260'000 für die Sanierung des Regenbeckens Geelig
9. Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes Parzelle Nr. 534 an der Landstrasse
10. Diverse Kreditabrechnungen

Diese Traktandenliste ist **nicht definitiv**. Sie dient rein informativen Zwecken.

Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse formeller Natur (Rückweisung eines Geschäftes).

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden, sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.



Gemeinde Gebenstorf
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

Telefon 056 201 94 00

Fax: (Allg. Verwaltung) 056 201 94 94

Fax: Technische Werke 056 201 94 95

Homepage www.gebenstorf.ch

E-Mail gemeinde@gebenstorf.ch

Öffnungszeiten Gemeinde Gebenstorf

Montag	08.00 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Mittwoch	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Donnerstag	08.00 – 11.30	nachmittags geschlossen
Freitag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30

...eifach gäbig

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 1. Dezember 2016, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

...eifach gäbig



Gemeinde Gebenstorf
Gemeindekanzlei
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 1. Dezember 2016, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLKARTE GEMEINDEUNTERLAGEN

Bitte um Zustellung folgender Unterlagen:

- Protokoll vom 9. Juni 2016
- Budget 2017

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____